

Merkblatt

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel

Seit 1.1.2004 dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel mit behördlicher Erlaubnis im Wege des Versandhandels in den Verkehr gebracht werden (§ 11a Apothekengesetz).

Beachten Sie hierzu bitte folgende Hinweise:

- Versandhandel liegt noch nicht vor, wenn dem Patienten in der Apotheke nicht alle verordneten Arzneimittel auf einmal ausgehändigt werden können und deshalb im Einzelfalle eine Nachsendung dieser Arzneimittel per Boten erfolgt. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Patient vorab eine ausreichende Beratung in der Apotheke erhalten hat.
- Grundsätzlich kann jeder Inhaber einer Apothekenbetriebslaubnis Versandhandel bzw. elektronischen Handel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln betreiben. Der Antrag auf Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln sowie zum elektronischen Handel nach § 11 a ApoG ist bei der für den Sitz der (Haupt-)Apotheke zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.
- Die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bzw. elektronischen Handel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass er im Falle der Erteilung der Erlaubnis die Anforderungen des § 11 a Satz 1 ApoG erfüllen wird. Im Fall des elektronischen Handels ist zusätzlich zu versichern, dass die Anforderungen des § 11 a Satz 2 ApoG erfüllt werden.
- Der Versandhandel aus einer öffentlichen Apotheke muss zusätzlich zum üblichen Apothekenbetrieb erfolgen (§11 A Satz 1 Nr. 1 ApoG). Reine Versandapotheken sind nicht zulässig.
- Im Antrag auf Erlaubnis zum Versandhandel sind die Räumlichkeiten anzugeben, von denen aus der Versandhandel stattfinden soll. Diese Räume müssen sich in angemessener Nähe zu den übrigen Betriebsräumen der Apotheke befinden. Steht kein eigener Apotheker für den Versandhandel/elektronischen Handel zur Verfügung, hat der Versand in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Apotheke stattzufinden. Gegebenenfalls ist zu erklären, dass der Versandhandel ausschließlich aus Räumen erfolgt, die bisher schon als Apothekenbetriebsräume genutzt werden.
- Wenn ein Apotheker ohne Erlaubnis Versandhandel betreibt, ist der Versandhandel nach § 11 b Abs. 3 i.V.m § 5 ApoG zu untersagen. Ob sich das Verhalten des Apothekers auf seine Betriebslaubnis durchschlägt, ist im Einzelfall festzustellen.
- Die Erlaubnis ist von der Kreisverwaltungsbehörde zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn bei Ihrer Erteilung bzw. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 11 a ApoG nicht vorgelegen haben bzw. weggefallen ist.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb zum Versandhandel ist die für den Sitz der Hauptapotheke zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Das Landratsamt Hof ist daher nur für die Erlaubniserteilung zuständig, wenn die Hauptapotheke ihren Sitz im Landkreis Hof hat.

Weitere Fragen kann Ihnen der zuständige Pharmazienrat der Regierung von Oberfranken oder das Landratsamt Hof, Fachbereich 301, Ansprechpartnerin Frau Pelz, Tel. 09281/57 – 358 beantworten.